

LAUSEN GMBH

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

I. Vertragsabschluß

- a) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
- b) Abschlüsse und Vereinbarungen - insbesondere soweit sie von unseren Bedingungen abweichen - werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
- c) Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen. Einkaufsbedingungen des Käufers gelten nur dann, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.
- d) An alle Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheber- Recht vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- e) Wir sind berechtigt, an allen Arbeiten ein Firmen- oder sonstiges Kennzeichen anzubringen. Wir sind ferner berechtigt ausgeführte Arbeiten für unsere Werbezwecke zu fotografieren und diese Bilder im Rahmen unserer Werbung zu verwenden, wenn der Käufer dem nicht ausdrücklich bereits bei Abschluß des Vertrages widerspricht.

II. Preise

- a) An vereinbarte Preise sind wir für 3 Monate vom Tage der Auftragsbestätigung an gebunden. Wird die vereinbarte Lieferzeit aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, 2 Monate überschritten oder werden Abrufaufträge später als 2 Monate nach Bestätigung abgerufen, entfällt diese Bindung. In diesen Fällen sind wir berechtigt, die Preise in dem Verhältnis zu erhöhen, in dem sich die Kostenfaktoren vom Zeitpunkt der Auftragsbestätigung bis zum Zeitpunkt der Lieferung erhöht haben.
- b) Die Preise gelten ab Werk, ausschließlich Verpackung, soweit nichts anderes vereinbart ist. Sie beruhen auf den zur Zeit der Auftragsbestätigung herrschenden Kostenfaktoren.

III. Zahlungsbedingungen

- a) Die Zahlung hat bei Fälligkeit bar an den Verkäufer direkt, auf seine Bankkonten, nach Vereinbarung mit Skonto, zu erfolgen.
- b) Zurückbehaltungsrechte und Leistungsverweigerungsrechte des Käufers werden hiermit ausgeschlossen. Der Käufer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen, im übrigen ist eine Aufrechnung durch den Käufer ausgeschlossen.
- c) Bei Lieferungen in das Ausland muß der geschuldete Betrag am Fälligkeitstage für uns uneingeschränkt verfügbar sein.
- d) Die Einbehaltung von Sicherheitsbeträgen ist ausgeschlossen. Bei Garantie oder Sicherheitseinbehaltungen - soweit diese ausnahmsweise vertraglich zugestanden werden - sind wir berechtigt, Sicherheit durch Bankbürgschaft zu leisten. Die uns hieraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Garantie- oder Sicherungsnehmers.
- e) Wir nehmen diskontfähige und ordnungsgemäß versteuerte Wechsel zahlungshalber an, wenn das ausdrücklich vereinbart wurde. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs abzüglich der Auslagen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können.
- f) Bei Zielüberschreitungen werden Zinsen und Provisionen gem. den jeweiligen Banksätzen für Überziehungs-Kredite ab Fälligkeitsdatum berechnet, mindestens aber Zinsen in Höhe von 30% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank.
- g) Alle unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und

gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern. Wir sind dann auch berechtigt, etwa noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen. Kommt der Besteller mit Zahlungen in Verzug, sind wir zudem berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. In diesem Fall können wir auch die Weiterveräußerung oder die Verarbeitung der gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes an der gelieferten Ware auf Kosten des Käufers verlangen. Ebenso ermächtigt uns der Käufer schon jetzt in den genannten Fällen seinen Betrieb zu betreten und die gelieferte Ware wegzunehmen. Die Wegnahme gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

IV. Lieferung

- a) Die Lieferung erfolgt je nach Vereinbarung ab Lager oder frei Werk. Erfüllungsort für den Versand ist auch bei frachtfreier Lieferung die Verladestelle. Etwaige Versicherungskosten und Zölle trägt der Besteller. Wenn die im Preis eingeschlossenen Nebenkosten wie Frachten, sich nach Absendung der Bestätigung erhöhen oder neu entstehen, gehen diese Mehrkosten zu Lasten des Käufers, es sei denn, wir haben ihr Entstehen zu vertreten. Ebenso trägt der Käufer die Mehrkosten, die durch eine Erschwerung oder Behinderung der Beförderung sowie durch Fehlfrachten entstehen, es sei denn, wir haben diese Mehrkosten zu vertreten oder es sind Preiszuschläge für die genannten Umstände vereinbart.
- b) Die Gefahr geht auch bei frachtfreien Lieferungen mit der Übergabe des Gutes an den Transportführer auf den Käufer über, auch bei Lieferung auf der Baustelle.
- c) Die Lieferzeit wird gewissenhaft angesetzt. Liefert der Verkäufer nicht oder nicht rechtzeitig, so ist der Käufer berechtigt, ihm schriftlich eine ausreichende Nachfrist zur Lieferung zu setzen.
- d) Ereignisse höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Transportschwierigkeiten, behördliche Maßnahmen, Mangel an Roh- und Hilfsstoffen zur Zeit der Herstellung sowie Überschreitung der Liefertermine von Vorlieferanten und sonstige Ereignisse, die unserem Entscheidungsbereich entzogen sind, berechtigen uns, die Lieferverbindlichkeiten ganz oder teilweise aufzuheben.
- e) Sollten wir aus vorgenannten Gründen bestätigte Lieferfristen nicht einhalten können, so berechtigt dies den Käufer nicht zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen oder zum Rücktritt.
- f) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist.
- g) Wird der Versand auf Wunsch oder durch das Verschulden des Käufers verzögert, so werden ihm ab Annahmeverzug spätestens jedoch ab Beendigung eines Monats nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstehenden Kosten, mindestens jedoch 0,75 % des Rechnungsbetrages, pro Monat berechnet.
- h) Entschädigungsansprüche des Käufers sind in allen Fällen verspäteter Lieferung ausgeschlossen, auch nach Ablauf einer uns etwa gestellten Nachfrist. Das Rücktrittsrecht des Bestellers wird hierdurch nicht berührt.
- j) Die Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung und technischer Klärung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages. Sie verlängern sich - unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Käufers - um den Zeitraum, um den der Käufer mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder anderen Abschlüssen uns gegenüber in Verzug ist. Das gilt entsprechend für Liefertermine.
- k) Verpackungen, Schutz- und Transport-Hilfsmittel als Einwegmaterial werden nicht zurückgenommen, die Entsorgung erfolgt kostenlos bauseits.

V. Eigentumsvorbehalt

- a) Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher

Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns, gleich aus welchem Rechnungsgrund, zustehen.

b) Etwaige Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- oder verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im unter a) bezeichneten Sinne.

c) Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zum Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zu. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Besteller uns schon jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Gegenstand im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Auch die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im unter a) aufgeführten Sinn.

d) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen zu veräußern, wenn er mit seinem Abnehmer einen Eigentumsvorbehalt vereinbart und die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. den folgenden Punkten auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.

e) Die Forderungen des Käufers aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen im gleichen Umfang der Sicherung unserer Ansprüche wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns gekauften Waren veräußert, erfolgt die Abtretung der Forderungen aus der Weiterveräußerung nur in Höhe unseres Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. c) haben, erfolgt die Abtretung der Forderungen in Höhe dieser Miteigentumsanteile. Wir nehmen diese Abtretung an.

f) Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so gelten für die Forderungen aus diesem Vertrag die Bestimmungen unter d) entsprechend.

g) Der Käufer ist bis zu unserem Widerruf berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Ein Widerruf durch uns ist jederzeit zulässig. Zur Abtretung der Forderung ist der Käufer nicht berechtigt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, uns die Einziehung oder Mitteilung von der Vorausabtretung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben und seine Abnehmer unverzüglich von der Vorausabtretung an uns zu unterrichten, sofern wir das nicht selbst tun. Nimmt der Verkäufer aufgrund eines Eigentumsvorbehaltes den Liefergegenstand zurück, gilt das nicht als Rücktritt vom Vertrag. Der Verkäufer kann sich aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware freihändig befriedigen. Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware für den Verkäufer unentgeltlich. Er hat sie gegen üblicher Gefahren wie Feuer, Diebstahl und Wasser im üblichen Umfang zu versichern. Der Käufer tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der oben genannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an den Verkäufer in Höhe seiner Forderungen ab. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung an. Sämtliche Forderungen soweit die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt an allen in diesen Bedingungen Sonderformen bleiben bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die der Verkäufer im Interesse des Käufers eingegangen ist, bestehen. Wird Vorbehaltsware vom Verkäufer in ein Grundstück eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die daraus entstandene Forderung auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherheitshypothek mit Rang vor dem Rest ab.

h) Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

i) Von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung durch Dritte muß uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen.

k) Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht in dessen Bereich sich die Ware

befindet, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung in diesem Bereich entsprechende Sicherheit als vereinbart. Ist hierbei die Mitwirkung des Käufers erforderlich, so hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.

VI. Gewährleistung

- a) Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Verlassens des Werkes.
- b) Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme der Ware durch den Käufer ist die Rüge von Mängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar sind, ausgeschlossen.
- c) Branchenmögliche Abweichungen in Ausfall, Gewicht, Farbe, Breite, Wandstärke und Stücklänge berechtigen nicht zur Beanstandung, sie sind vertragsgemäß.
- d) Etwaige Beanstandungen der Besteller müssen unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Woche nach Erhalt der Ware schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch bei uns eingehen. Mängel die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung zu rügen.
- e) Ergeben sich Beanstandungen, ist jegliche Veränderung, Be- oder Verarbeitung der Ware einzustellen. Uns muß Gelegenheit gegeben werden, uns von dem Mangel zu überzeugen.
- f) Gibt uns der Käufer keine Gelegenheit, uns von dem Mangel zu überzeugen, entfallen alle Mängelansprüche.
- g) Bei berechtigter, unverzüglicher Mängelrüge nehmen wir mangelhafte Ware zurück und liefern an ihrer Stelle einwandfreie Ware. Stattdessen sind wir berechtigt, den Minderwert zu ersetzen oder nachzubessern. Schlägt die Ersatzlieferung bzw. Nachbesserung fehl, ist der Kunde berechtigt, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.
- h) Für nicht von uns hergestellte, jedoch gelieferte Ware übernehmen wir die Gewährleistung nur in dem Rahmen, in dem unsere Lieferanten Gewähr leisten.
- j) Mängelrügen des Käufers berechtigen nicht zur Zurückhaltung von Rechnungsbeträgen.
- k) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Lieferung anderer als vertragsgemäßer Ware.
- l) Weitergehende Ansprüche des Käufers (insbesondere Schadenersatzansprüche) sind - soweit rechtlich zulässig - ausgeschlossen.

VII. Anwendung deutschen Rechts

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt unter Ausschluß ausländischen Rechts nur das für die Rechtsbeziehung inländischer Parteien maßgebende Recht an unserem Sitz.

VII. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Zahlungs- und Lieferungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben diese Bedingungen im übrigen voll wirksam.

IX. Gerichtsstand

Gerichtsstand für beide Teile ist Oberhausen.